

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dolmetschdienstleistungen EuroLingua

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dolmetschdienstleistungen sind auf sämtliche Dolmetschverträge der Auftragnehmerin, Frau Heike Schomburg, euroLingua, mit dem jeweiligen Auftraggeber anzuwenden. Soweit zwischen den Vertragsparteien ständige Geschäftsbeziehungen bestehen, gelten sie auch für nachfolgende Geschäfte, selbst wenn auf sie dort nicht mehr ausdrücklich hingewiesen wird. Etwa getroffene Individualvereinbarungen gehen vor.

1. Durch Annahme des Angebots beauftragt der Auftraggeber die Auftragnehmerin, dafür Sorge zu tragen, dass bei der im Angebot bezeichneten Veranstaltung Dolmetscher für die entsprechenden Sprachrichtungen zu den benannten Einsatzzeiten zur Verfügung stehen.
2. Die Dolmetscher werden, wie im Angebot aufgeführt, konsekutiv / simultan / gesprächs- dolmetschen. Die Dolmetscher/Auftragnehmerin schulden jeweils nur das Dolmetschen in der vertraglich vereinbarten Sprache.
3. Honorar
- 3.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet der Auftragnehmerin für die vertraglich vereinbarte Leistung – vorbehaltlich Mehrvergütungsansprüchen – jedenfalls die gesamte Vergütung laut Angebot zu bezahlen.

Die Vergütung versteht sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Weiter hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandene Ausgaben (z.B. Unterkunft, Reisekosten auch der weiteren Dolmetscher) je Dolmetscher zu erstatten.

Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung ist die Anwesenheit der Dolmetscher für einen Zeitraum von 8 Stunden vor Ort (siehe Nr. 1) abgegolten. Die Vergütung ist auch dann fällig, wenn dort vom Auftraggeber Dolmetschleistungen nicht abgefragt werden.

- 3.2. Wenn die Dolmetscher eine Anwesenheitszeit von über 8 Stunden vor Ort haben, hat die Auftragnehmerin einen Mehrvergütungsanspruch. Die Höhe bemisst sich im Verhältnis der Mehrzeit zum unter 3.1. vereinbarten Vergütungssatz.
- 3.3. Die Auftragnehmerin ist auch berechtigt Mehrvergütung für den Fall zu fordern, dass auf Wunsch des Auftraggebers ein umfangreiches Briefing stattfindet. Für die vereinbarte Vergütung (3.1.) sind die Auftragnehmerin/die Dolmetscher lediglich verpflichtet, eine Stunde vor Beginn der Konferenz anwesend zu sein. Ein Briefing an einem anderen Tag als an dem im Auftrag vorgesehenen Tag ist mit Mehrkosten in Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütungen verbunden. Ein Briefing ist damit nur dann mit der vereinbarten Vergütung abgegolten, wenn es am gleichen Tag in dem vertraglich vereinbarten Zeitrahmen erfolgt.
- 3.4. Die Auftragnehmerin hat einen Mehrvergütungsanspruch, wenn die An- und Abreise am gleichen Tag wie die Dolmetschleistung erfolgt und die gesamte Einsatzzeit der Dolmetscher 12 Stunden überschreitet, auch wenn vor Ort nur die Anwesenheit der Dolmetscher für einen Zeitraum von 8 Stunden erforderlich ist. Der Mehrvergütungsanspruch versteht sich für jeden eingesetzten Dolmetscher.
- 3.5. Die Dolmetscher sind jedenfalls nicht verpflichtet – trotz Mehrvergütungsanspruch – bei einer Veranstaltung länger als 12 Stunden anwesend zu sein.

- 3.6. Der Auftraggeber ist für den Fall, dass der vereinbarte Termin abgesagt oder verschoben wird, verpflichtet, die volle vertragliche Vergütung zu bezahlen.
- 3.7. Soweit eine 8-stündige Anwesenheit der Dolmetscher nicht erforderlich ist und dies nicht die Auftragnehmerin zu vertreten hat, hat der Auftraggeber trotzdem die volle Vergütung zu bezahlen.
- 3.8. Die Auftragnehmerin kann den Auftraggeber verpflichten 50 % der vereinbarten Vergütung im Voraus bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung an die Auftragnehmerin zu bezahlen (IBAN: DE45 2545 0110 0126 0217 40, BIC: NOLA DE 21 SWB). Sollte die Vorauszahlung nicht fristgerecht erfolgen, so hat die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl das Recht bezüglich ihrer vereinbarten Leistung ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.9. Die vereinbarte Vergütung ist sofort nach Leistungserbringung fällig, spätestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die in Aussicht genommene Veranstaltung hätte stattfinden sollen. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung der Auftragnehmerin, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, das Honorar nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Auftraggeber in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Auftraggeber 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug, gerät bleibt unberührt.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt je Mahnschreiben (außer dem verzugsauslösenden Schreiben) einen Betrag (Mahngebühr) in Höhe von EUR 10,00 pauschal – ohne Nachweis - zu fordern.

Im Falle des Verzugs ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Sie kann einen höheren Verzugszins fordern, wenn sie nachweist, dass sie zu diesem Zinssatz ständig Kredit mindestens in Höhe der Vergütungsforderung in Anspruch nimmt

4. Die Auftragnehmerin ist für den Auftraggeber die einzige Ansprechpartnerin für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses, Fragen der Durchführung des Auftrages sowie für vertragsrelevante Absprachen. Der Auftraggeber wird sich nicht an die Dolmetscher wenden. Mit diesen getroffene Absprachen sind unverbindlich und verpflichten die Auftragnehmerin nicht.
5. Die Auftragnehmerin hat nicht für den Eintritt eines etwaig vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Veranstaltung erwünschten (Verhandlungs-)Erfolges einzustehen.
6. Bei der Auswahl der Dolmetscher haftet sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Auftragnehmerin ist in der Auswahl der Dolmetscher frei. Diese können jederzeit von der Auftragnehmerin ausgetauscht werden, selbst wenn sie bereits namentlich benannt wurden.
7. Die Dolmetscher sind nicht zum Probedolmetschen verpflichtet.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Auftragserteilung der Auftragnehmerin mitzuteilen, ob die Dolmetschleistung simultan oder konsekutiv erfolgen soll. Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers vor Ort am Tag der Leistungserbringung gibt es diesbezüglich nicht. Die Auftragnehmerin/Dolmetscher sind nicht verpflichtet, einer nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung des Auftraggebers Folge zu leisten.

9. Für den Fall, dass sich die Auftragnehmerin im Rahmen einer eigens mit dem Auftraggeber zu schließenden Vereinbarung bereit erklärt, die Technik (z. B. Kabinen, Flüsteranlagen oder Führungsanlagen) zu vermitteln, wird hiermit klargestellt, dass dies für den Auftraggeber mit dessen Auftrag und in dessen Interesse geschieht, selbst wenn die Auftragnehmerin Vertragspartner des Lieferanten der Anlage ist. Die Auftragnehmerin hat gegenüber dem Auftraggeber nicht für die ordnungsgemäße Funktion dieser technischen Anlagen einzustehen. Sie hat insoweit jedenfalls lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu haften. Soweit die Auftragnehmerin eigene Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten dieser Anlagen hat wird sie diese Ansprüche an den Auftraggeber abtreten. Der Auftraggeber wird der Auftragnehmerin die ihr entstandenen Aufwendungen erstatten.

Bei Verlust oder Beschädigung der oben genannten Anlagen und/oder insbesondere der Kopfhörer und Empfänger hat die Auftragnehmerin einen Ersatzanspruch gegen den Auftraggeber bezüglich der vom Lieferanten gegenüber der Auftragnehmerin geltend gemachten Ansprüche. Sie hat insoweit gegen den Auftraggeber einen Freistellungsanspruch. Dies gilt nicht, wenn die Auftragnehmerin bezüglich des Verlusts und der Beschädigung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat..

10. Die Auftragnehmerin wird von ihrer Leistungsverpflichtung frei, wenn der den Dolmetschern vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Arbeitsplatz (z. B. die Kabine) nicht den einschlägigen Normen, insbesondere DIN-Normen, entspricht.
11. Die Parteien vereinbaren, dass den Dolmetschern ausreichende Pausenzeiten zu ermöglichen sind. Diese bestimmen sich nach den internationalen Statuten der AIIC. Für den Fall, dass beim Simultandolmetschen die Einsatzzeit 40 Minuten übersteigt, müssen 2 Dolmetscher/innen anwesend sein.
12. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass die Kabinen so gestellt werden, dass Sichtkontakt mit dem zu dolmetschenden Redner von vorne oder von der Seite besteht. Ein lediglich zur Verfügung gestellter Monitor ersetzt die Freisicht nicht.
Bei einem Einsatz von Flüster- oder Führungsanlagen muss der Arbeitsplatz der Dolmetscher so gewählt sein, dass die Nähe zum Redner es dem Dolmetscher ermöglicht, dessen Ausführungen ausreichend zu hören.
13. Der Auftragnehmerin haftet nicht für die inhaltlich richtige Übertragung in der/n vertraglich vereinbarten Sprache/n.
14. Die Auftragnehmerin und die von ihr eingesetzten Dolmetscher schulden nur die vertraglich vereinbarte Dolmetschleistung. Sie schulden insbesondere nicht schriftliche Übersetzungen während der Pausen oder zu anderen Zeiten während der Veranstaltung.
15. Das Urheberrecht der Auftragnehmerin bzw. der Dolmetscher bleibt vorbehalten.
Es darf keine Aufzeichnung der Dolmetschleistung ohne Zustimmung der Auftragnehmerin erfolgen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass dies auch nicht durch Dritte geschieht.
Bei Zustimmung der Auftragnehmerin wird für die Aufzeichnungsberechtigung eine zusätzliche Vergütung von 50 % der unter 3.1. vereinbarten Vergütung vom Auftraggeber geschuldet. Die Vergütung wird vom Auftraggeber auch geschuldet, wenn die Aufzeichnung ohne Wissen der Auftragnehmerin/Dolmetscher unbeantragt erfolgt.
16. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Filme und Videoclips grundsätzlich nicht dolmetschbar sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Auftragnehmerin vor

dem Auftragstag auf das gewünschte Dolmetschen von Filmen und Videoclips hinzuweisen.
Es liegt im Ermessen der Auftragnehmerin/Dolmetscher, ob sie ihre Dolmetschleistung auf der Grundlage von Filmen und Videoclips erbringen. Jedenfalls hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass das entsprechende Material vorher von der Auftragnehmerin/den Dolmetschern gesichtet werden kann und eine direkte Toneinspeisung mit ausreichender Lautstärke erfolgt.

17. Es ist dem Auftraggeber untersagt, während der Leistungserbringung der Dolmetscher die Kabine selbst zu nutzen oder fremden Personen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung der Kabine als Garderobe, zum Telefonieren etc. Die Dolmetscher sind nicht verpflichtet, die Funkanlage dritten Personen zur Verfügung zu stellen. Soweit der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sind die Auftragnehmerin/Dolmetscher berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, trotzdem das vereinbarte Honorar zu bezahlen.
18. Der Auftraggeber hat die Unterbringung und Verpflegung der Dolmetscher zu organisieren und zu stellen und ihre Reisekosten (erste Klasse Bahn bzw. Economy Flug innerhalb Deutschlands, Business Class Flug ins Ausland) zu bezahlen.

Für Reisetage der Dolmetscher kann die Auftragnehmerin eine zusätzlich Vergütung verlangen, wenn diese überdurchschnittlich lang - z. B. bei Überseereisen - sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Anreise am Tag der Leistungserbringung unzumutbar ist, da z.B. die Dolmetscher bereits in der Nacht aufstehen müssen, um die rechtzeitige Anreise zu ermöglichen. Dabei ist es unwesentlich, wie lange die Dauer der Leistungserbringung vor Ort ist.
19. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die von den Dolmetschern angefertigten Notizen oder eine schriftliche Zusammenfassung des Gedolmetschten. Es erfolgt lediglich eine sinngemäße, mündliche Übertragung in der/den vereinbarten Sprache/n.
20. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung bezüglich der ihr in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werdenden, den Auftraggeber betreffenden Informationen.
21. Besteht der Auftraggeber in einer Personenmehrheit, so ist jede einzelne Person dieser Personenmehrheit zur Entgegennahme von rechtsgestaltenden Erklärungen, bzw. Entgegennahme der Leistung mit Erfüllungswirkung als vertretungsberechtigt anzusehen.
22. Als Gerichtsstand wird - soweit gesetzlich zulässig - München vereinbart.
23. Vertragsinhalt sind nur die schriftlichen Vereinbarungen in diesem Vertrag oder schriftlich bestätigte Nebenabreden.